

Friedrich Mugust,

Herkog zu Sachken, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, 2c.

Chur-Fürst, 2c. 2c.

Was Wir, in Ansehung der creirten, und auf gewisse Branchen der Cammer Einkunfte anzunehmens den, und ferner resp. zu denen Besoldungen und einigen andern bestimmten Ausgaben wieder zu verwendenden, auch unter den ausfallenden Ueberschuß zur Rent-Cammer mit einzusendenden Cassen Billers, unterm 7. Septembr. 1772. an versuget, desen gehorsamst erinnert.

Abann Wir nun der Cassen Billers Operation dadurch, daß dergleichen Billers a 1mo Jan. 1779. an, nicht nur auf die im 8. spho Unsers Edicks vom 6. May 1772. an, ausgedeuteken katrungen Unserer Einkunste, sondern auch auf alse und jede species derselben, sie mogen in Pachtgeldern, reservirten Intraden, oder sonsten bestehen, erstere auch dum Theil der Cammer-Credictses überwiesen sehn, oder nicht, angenommen werden sollen, eine Erweiterung zu verschaffen, und zu diesem Behuf unterm 30. Dec. a. c. ein Erläuterungs Edick, wovon ein Abdruck angesügt zugesertiget wird, zum Druck und zur Publication bringen zu laßen, für gut besunden haben;

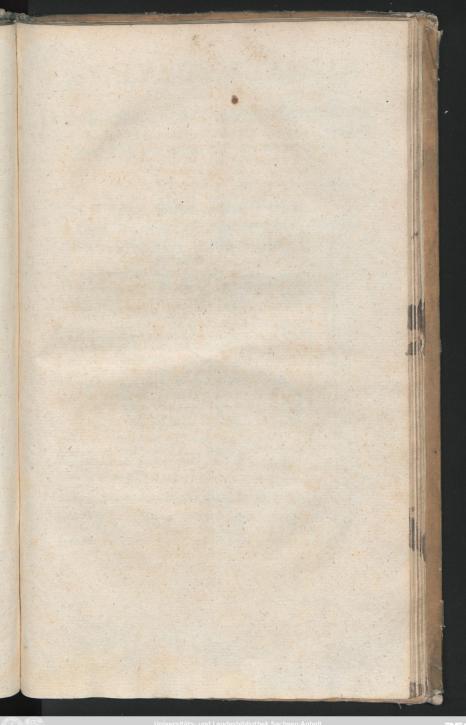
9116

darnach gehorsamst achten, auf sothane entweder in Pacht einge thane, oder auf Administration anvertraute und reserviree Einkünste keine Gattung derselben ausgeschloßen, so bald die auf einmal zu entrichtende Præstation, oder Pachtgeld wenigstend 2 Thir. — als das Duplum des niedrigsten Cassen. Billers besträgt.

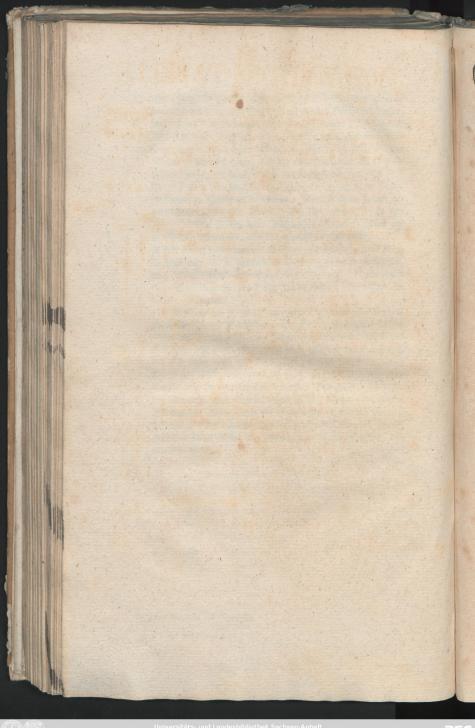
trägt, deren Absührung jedesmal ben geraden Summen au geraden, und ben ungeraden Summen aur kleinern Hälfte der Thaler, in Cassen Billers annehmen, und nur die andere Hälfte in klim gender Münze berichtigen laßen, es wäre denn, daß ein Conribuent zu der von ihm zu entrichtenden Abgabe die erkorderlichen Billers, weder selchst hätte, noch ben einer Einnahme des Orts erstangen könnte, welchenfalls ihm gestattet werden soll, son Præstandum ganz oder über die obgedachter maßen festgesetse Hälfte in klingender Münze zu berichtigen; wogegen denn so viel die verpachteten Revenuen betrifft, Wir Und von da von die Hälfte derer Pachaelder in Cassen, Billers ans

genommen werden foll, ohnsehlbar versehen, daß auch sothane Billers himviederum nach Maasgabe obangezogenen Ediets, in allen von erpachteten Geld Præstacionen annehmen, auch deren Unnehmung benm Verkauff der erpachteten Naturalien, ingleichen von denen Unter Pachteten nicht verweigern

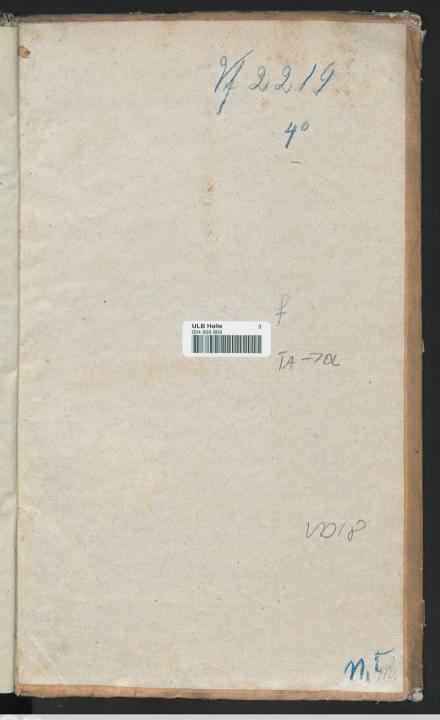
Uebrigens hat es ratione derer jeden Orts abzureichenden und zu verschreibenden Besoldungen und Einnehmer: Gebühren ber vormaliger Einrichtung, nach welcher solche halb in Cassen Billers zu erbeben und zu berechnen sind, nach wie vor sein Zewenden, wie sich denn auch von selbst versteheer, das ber dennen neuen Branchen, welche nunmehro zur Cassen. Billers: Einnahme gezogen werden, so, wie ben denen übrigen schon zeithero geschehen, das Rechnungswerf also eingerichtet werde, das das Einsommen in klingender Münze, und das Einsommen in Billers, jedes bessonders, und berde zusammen überschen werden können. Daran geschiehet Unser Wille und Mehnung, Datum Dresden, den 31, Dec. 1778.

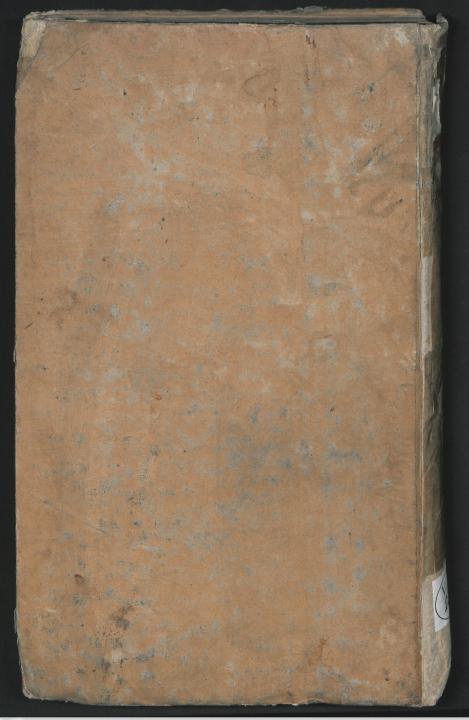














Fon EDTTES Gnaden, Friedrich Mugust,

Hertzog zu Sachken, Julich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, 2c.

Chur-Fürst, 2c. 2c.

Blue

Abas Wir, in Ansehung der creirten, chen der Cammer Sinkunsste anzunehmens zu denen Besoldungen und einigen andern i wieder zu verwendenden, auch unter den uf zur Rent Cammer mit einzusendenden 7. Seprembr. 1772. an versuget, unst erinnert.

i der Cassen. Billers Operation dadurch, daß 1^{mo} Jan. 1779. an, nicht nur auf die im s vom 6. May 1772. an, ausgedruckten Einfunste, sondern auch auf alle und jede nogen in Pachtgeldern, reservirten Intraden, erstere auch zum Theil der Cammer-Credien, oder nicht, angenommen werden sollen, verschaffen, und zu diesem Behuf unterm läuterungs Edict, wovon ein Abdruck ansefertiget wird, zum Oruck und zur Publien, sür gut besunden haben;

hten, auf sothane entweder in Pacht eingeninistration anvertraute und reservire Eing derselben ausgeschloßen, so bald die auf de Præstation, oder Pachtgeld wenigstend 5 Duplum des niedrigsten Casten. Billets beträgt,